

SATZUNG

über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Rhön-Grabfeld (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Rhön-Grabfeld gemäß Kreistagsbeschluss vom 09.12.2015 folgende geänderte Satzung:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Grundsätze

- (1) Der Landkreis Rhön-Grabfeld entsorgt und verwertet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle. Der Landkreis kann einzelne Aufgaben durch gesonderte Rechtsverordnung übertragen.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere des Kommunalunternehmens des Landkreises und privater Unternehmen, bedienen.
- (3) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Ablagerns der Abfälle.

§ 2

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung

(2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind

1. Abfälle:

Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien.

2. Grundstück:

Jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

3. Grundstückseigentümer:

Eigentümer von Grundstücken, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

4. Beschäftigte:

Alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

5. Abfälle aus privaten Haushaltungen:

Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücken oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht unter Nr. 5 S. 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

6. Sperrmüll:

Abfälle, die infolge ihrer Größe nicht in die zugelassenen Restmüllbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren. Dazu zählen auch die ge-

trennt erfassten Bestandteile des Sperrmülls wie Altholz.

7. Gewerbliche Siedlungsabfälle:

Sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 5 Satz 1 genannten Abfälle.

8. Problemmüll:

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer vom Hausmüll getrennten Entsorgung bedürfen, insbesondere öl- oder lösemittelhaltige Stoffe (außer Altöl), Farben und Lacke, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Leuchtstoffröhren, Elektronikabfälle, sonstige Elektrogeräte, Batterien, quecksilberhaltige Abfälle, Altmedikamente, Säuren, Laugen und Salze sowie Chemikalienreste. Dazu zählen auch haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

9. Kühlgeräte:

Kühl- und Gefriergeräte aus privaten Haushaltungen in der dort üblichen Größe und Menge.

10. Pflanzenabfälle:

Abfälle pflanzlichen Ursprungs wie z.B. Gras-, Hecken-, Baumschnitt, Laub, Gemüse und Obst aus Gärten, Parks, Grünanlagen, der Friedhofs- und Straßenbegleitgrünpflege, etc.

11. Bioabfälle

Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben die über die Biotonne eingesammelt werden.

12. Baurestmassen:

Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub

13. Bauschutt:

Mineralische Rückstände, die bei Baumaßnahmen und bei Abbruchtätigkeiten anfallen.

14. Baustellenabfälle:

Alle bei Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Reparaturmaßnahmen anfallende Rückstände mit Ausnahme unbelasteter mineralischer Stoffe.

§ 4

Umfang der Entsorgungspflicht des Landkreises

(1) Der Landkreis entsorgt:

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen
2. Sperrmüll
3. Gewerbliche Siedlungsabfälle
4. Problemmüll
5. Pflanzenabfälle
6. Erdaushub, Baurestmassen, Bauschutt- und Baustellenabfälle soweit diese nicht durch den Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön- Grabfeld / Münnerstadt entsorgt werden.
7. Bioabfälle

nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen);
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:

- Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 180103 und 180202)
- mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 180103 und 180202)
- Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 180103 und 180202)

- Streu und Exkrememente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 180202)

b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika

Körperteile und Organabfälle, einschl. gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 180102).

4. Altautos, Altöl, Altreifen
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft aus dem Erwerbsgartenbau, aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie aus kommunalen Anlagen, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Abfälle zur Verwertung, die vom Dualen System Deutschland oder von anderen Rücknahmesystemen zurückgenommen werden.
7. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden
8. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

(3) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden,
3. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft, aus dem Erwerbsgartenbau, aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie aus kommunalen Anlagen, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,

(4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt, die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(5) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 3), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis

weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie auch nicht gem. §§ 14, 19 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 - 19 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs.3 Nr. 1 - 4 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 19 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i.S. des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis.

Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 2 genannten Abfälle;
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungspflichten und Überwachung

(1) Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen un- aufgefördert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und von den Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbeson-

dere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2.

(4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i.S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. ABSCHNITT

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden - soweit sie nicht nach § 4 Abs. 2 ausgeschlossen sind - eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere das Kommunalunternehmen des Landkreises und private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 18) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 19).

§ 11

Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen (soweit sie nicht nach § 4 Abs. 2 von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossen sind)

folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):

1.
 - a) Papier und Pappe,
 - b) Glas
 - c) Metalle, soweit sie in die Einwurfföfnung der Sammelbehälter passen,
2. Pflanzenabfälle;
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Starterbatterien, Elektronikabfälle, Altschrott, Kühlgeräte, Sperrmüll, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.
4. Baurestmassen, Bauschutt und Baustellenabfälle vorbehaltlich einer jeweils geltenden Übertragung durch Rechtsverordnung.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, b und c aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Neben den Sammelbehältern dürfen die in Satz 1 genannten Wertstoffe nicht abgestellt werden. Der Standort der Container wird vom Landkreis bekannt gegeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Sammelbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 - 19.00 Uhr benutzt werden, um Lärmbelästigungen zu vermeiden. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) Pflanzenabfälle (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) sind von den Überlassungspflichtigen an den vom Landkreis in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eingerichteten Sammelplätzen abzugeben. Die Lage der Sammelplätze und deren Öffnungszeiten werden vom Landkreis bekannt gegeben. Andere als die zugelassenen Pflanzenabfälle dürfen weder an den Sammelplätzen noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelplätze ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Zeiten zulässig.

(3) Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Bauabfälle i. S. des § 11 Abs. 2 Nr. 4 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen/ in und den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/ Sammeleinrichtungen werden vom Landkreis bekannt gegeben. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Das unbeaufsichtigte Abstellen ist verboten.

§ 13

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 14 und 18 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen:

1. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nr. 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll);
2. Bioabfälle im Sinne des § 3 Nr. 11 aus privaten Haushaltungen, die getrennt von sonstigen Wertstoffen und vom Restmüll in die dafür bestimmten und zugelassenen Biobehälter (§ 14 Abs. 2 Nr. 2) zur Abfuhr bereitzustellen sind.
3. Sperrmüll i. S. des § 3 Nr. 6 nach Maßgabe des § 18, soweit er nicht gem. § 11 selbst angeliefert wird .

4. Kühl- und Gefriergeräte im Sinne des § 3 Nr. 9 soweit sie nicht gem. § 11 selbst angeliefert werden.
5. Papier und Pappe, soweit sie nicht gem. § 11 selbst angeliefert werden.

§ 14

Anforderungen an die Restmüllüberlassung im Holsystem

(1) Restmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Bioabfälle im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind getrennt in den dafür bestimmten und nach Absatz 2 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden; das gilt insbesondere für die nach § 12 gesondert zu überlassenden Abfälle. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 2 nicht entleert.

Bei organischen Abfällen an Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnliche Einrichtungen stellt der Landkreis fest, in wieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

(2) Zugelassene Behältnisse sind:

1. Restmüllbehältnisse

graue Mülltonnen mit 60 l, 90 l, 120 l und 240 l Füllraum und Müllumleercontainer mit 1.100 l und 5.000 l Füllraum.

2. Biobehältnisse:

braune Mülltonnen mit 60 l

3. Papierbehältnisse:

blaue Papiertonne mit 240 l

Der Landkreis kann zeitweise oder auf Dauer vorschreiben, dass nur solche Gefäße zugelassen sind, die eine Deckelprägung haben oder mit Gebührenmarken versehen sind. Eine solche Regelung kann auch auf einzelne Tonnenarten beschränkt werden.

(3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden können (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in Abfallsäcken neben den zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.

§ 15

Vorzuhaltende Behältnisse im Holsystem

(1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 vorhanden sein. Abs. 2 bleibt hiervon unberührt. Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von diesem bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der von ihnen benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß entnehmen können. Für jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke muss mindestens eine Behälterkapazität von 7,5 l pro Woche bereitstehen.

(2) Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbf die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- Schulen, Kindereinrichtungen, Bildungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen: 1 l pro Kind und Aufsichtspersonal
- Alle anderen Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen: 3,0 l je Beschäftigte/Plätze/Betten

Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z. B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens abweichende Regelungen treffen insbesondere wenn das gem. Absatz 1 und Absatz 2 festgelegte Vorhaltevolumen nicht ausreicht oder wenn Grundstückseigentümer eine schadlose Eigenverwertung der Bioabfälle durchführen.

(3) Ausnahmen können zugelassen werden

- für Grundstücke oder für Eigentumswohnungen, die nur von einer oder zwei Personen bewohnt werden auf Antrag, wenn eine Einlagerung in der Nachbarschaft möglich ist, dort noch ausreichendes Soll-Volumen frei ist, die Einlagerung schriftlich vereinbart und die Vereinbarung dem Landratsamt vorgelegt worden ist;
- auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen für benachbarte Grundstücke oder für benachbarte Eigentumswohnungen zur gemeinsamen Verwendung eines Restmüllbehältnisses, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet.

In den Fällen einer gemeinsamen Nutzung i. S. des § 15 muss mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 1 gegeben sein.

(4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der zu verwendenden Behältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Absatz 1 festlegen, insbe-

sondere wenn die gemeldete Kapazität für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht oder nicht mehr ausreicht. Bei bis zu 120-l-Restmüllkapazität werden maximal 60 l Biomüll-Kapazität gestellt.

Papierbehälter können bei privaten Haushaltungen maximal bis zum doppelten Restmüllvorhaltevolumen gem. Abs. 1 bereitgestellt werden.

Für andere Bereiche als private Haushaltungen können Papierbehälter entsprechend dem Restmüllvorhaltevolumen gem. Abs. 1 bzw. gem. Abs. 2 bereitgestellt werden.

§ 16

Beschaffung, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Behälter für die Abfuhr

(1) Die nach § 14 Abs. 2 zugelassenen Behälter werden vom Landkreis in der notwendigen Art, Größe und Zahl bereitgestellt. Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehälter ordnungsgemäß zu verwahren und haften für Verlust und Beschädigung. Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen.

(2) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den zu Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) Die Behälter dürfen nur zur Aufnahme von den jeweils zugelassenen Abfällen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5) verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in Behälter verpresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Gepresste, brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände und Abfälle, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(4) Enthalten Biobehälter (§ 14 Abs. 2 Nr. 2) nicht kompostierbare Abfälle, die die fachgerechte Kompostierung stören, so werden diese Behälter bei der Bioabfuhr nicht entleert. Der Nutzer ist in diesem Fall verpflichtet, diese Abfälle gebührenpflichtig der Restmüllabfuhr zu übergeben.

(5) Die Behälter sind am Abholtag vom Anschlusspflichtigen grundsätzlich ab 7.00 Uhr auf dem Gehweg vor dem Grundstück für die Abfuhr bereitzustellen. Ist vor dem Grundstück ein Gehweg nicht vorhanden, sind die Behälter nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behälter selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Bei Unklarheiten entscheidet das Landratsamt über den Standplatz. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 17

Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und Restmüllabfuhr

(1) Der Biomüll und Restmüll werden jeweils vierzehntägig geleert, die Müllumleercontainer wahlweise jeweils wöchentlich oder vierzehntägig. Die Papierbehältnisse werden vierwöchentlich geleert.

(2) Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Die weitere Abfuhr in dieser Woche verschiebt sich dann ebenfalls um einen Tag. Sonderregelungen werden im Einzelfall öffentlich bekannt gegeben.

(3) Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle aus anderen Herkunftsreichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u. a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Umleercontainer nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich wären.

(4) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten und Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 2 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 18

Anforderungen an die Sperrmüllabfuhr und an die Kühlgeräteabholung

(1) An Grundstücken, die gem. §§ 5 oder 6 an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, wird Sperrmüll und Altholz zweimal im Jahr durch den Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt. Dies kann auch im Abrufsystem erfolgen. Sperrmüll und Altholz sind getrennt zur Abfuhr bereitzustellen.

(2) Von der Sperrmüllabfuhr ausgenommen sind, unbeschadet des § 4 Abs. 1 und 2, Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben und Abfälle, die aufgrund ihrer Größe (länger als 2 m) oder ihres Gewichtes (über 50 kg) nicht verladen werden können oder die technischen Einrichtungen am Sperrmüllsammelfahrzeug stören oder beschädigen könnten sowie folgende Stoffe:

1. Abfälle die in die gemäß § 14 Absatz 2 zugelassenen Abfallbehältnissen zu verbringen sind
2. Abfälle, die gem. § 11 Abs. 2 dem Bringsystem unterliegen;
3. Baustellenabfälle.

Überschreitet die Menge des Sperrmülls das haushaltsübliche Maß, so erfolgt die Abholung nach besonderer Vereinbarung auf Kosten des Abfallerzeugers.

(3) Für die Abholung durch die Sperrmüllabfuhr gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

(4) Sperrmüll darf von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; § 19 gilt entsprechend.

(5) Kühl- und Gefriergeräte (§ 13 Abs. 2 Nr. 4) aus Privathaushalten, werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies mitteilt. Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit.

§ 19

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 3 aufgeführten Abfälle nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zu Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen.

(2) Der Landkreis kann verlangen, dass die Abfälle nach von ihm bestimmten Fraktionen sortiert angeliefert werden. Die einzelnen Fraktionen können dabei auch verschiedene Anlagen zugewiesen werden. Bei Anlieferung von Stoffgemischen, die nicht zulässige Abfälle beinhalten, kann der Landkreis die Aussortierung dieser Abfälle verlangen, oder auf Kosten des Besitzers durchführen oder die Annahme verweigern. Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Abfälle zur Verwertung oder Problemabfälle sowie keine gem. § 4 Abs. 2 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle enthalten.

(3) Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Absatzes 1 und 2 sowie die einzelnen Fraktionen im Sinne des Absatz 2 und regelt durch Satzung die Benutzung der von ihm betriebenen Anlagen. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Absatz 1 und 2 regeln.

(4) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 20

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen grundsätzlich im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 21

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Entsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. mit Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 5 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 bis 18 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 15) oder über die Bereitstellung oder Benutzung der Abfallbehältnisse (§ 16) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 19 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
7. die zwingenden Vorschriften in § 19 Abs. 4 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 23

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 01.01.2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.11.2009 (Kreisamtsblatt Nr. 21/2009) außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 10.12.2015

gez.

Habermann
L a n d r a t